

Der Kanzler

**VERWALTUNG**  
**ABTEILUNG IV - Haushalt-Wirtschaft-Einkauf**  
**REFERAT IV/4 - Haushaltssteuerung**

**Peter Traubinger**  
Telefon +49 941 943-5541  
Telefax +49 941 943-5542  
zoll@ur.de

Verwaltungsgebäude  
Zimmer 1.53

Regensburg, den  
06.03.19

## **Zollabwicklung an der Universität Regensburg** **Beantragung der Zollfreiheit für wissenschaftliche Geräte und Instrumente**

Für bestimmte wissenschaftliche Geräte und Instrumente können Sie Zollfreiheit nach der Zollbefreiungsverordnung (ZollbefreiungsVO) beantragen.

Die Zollfreiheit umfasst drei Arten von **wissenschaftlichen Instrumenten**:

- Instrumente und Apparate, die ausschließlich den Charakter eines Gerätes besitzen
- Ersatz-, Bestand- und spezifische Zubehörteile für wissenschaftliche Geräte
- bestimmte Werkzeuge zur Instandhaltung, Prüfung der wissenschaftlichen Geräte

### **wissenschaftliche Geräte:**

Die Geräte müssen eindeutig wissenschaftlichen Charakter haben. Das ist dann der Fall, wenn sie aufgrund ihrer objektiven Merkmale ausschließlich, zumindest aber hauptsächlich für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten geeignet sind und durch sie Forschungsergebnisse erzielt werden können. Die dafür notwendigen „objektiven technischen Merkmale“ ergeben sich entweder aus

- der **Konstruktion** des jeweiligen Gerätes oder
- seiner **speziellen Anpassung** an bestimmte Forschungsaufbauten

und ermöglichen dem Gerät dadurch grundsätzlich hochwertige, im Einzelfall aber auch speziell für ein für Forschungsvorhaben erforderliche niedrige Leistungen, als sie normalerweise beim industriellen oder gewerblichen Einsatz üblich sind, wie z. B. Lasersysteme oder elektronische Messgeräte.

Wissenschaftliche Instrumente oder Apparate sowie deren Ersatzteile und Spezialwerkzeuge werden nur dann von den Einfuhrabgaben befreit, wenn sie **ausschließlich nichtkommerziell** genutzt werden. Das ist der Fall, wenn ihr Einsatz sich auf den Bereich der wissenschaftlichen Forschung oder Lehre beschränkt und **nicht auf Gewinnerzielung** ausgerichtet ist. Gleichwohl ist es unschädlich, wenn ein bestimmtes Forschungsergebnis durch öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen **gelegentlich** wirtschaftlich genutzt wird.

Eine Zollbefreiung für Teile, Zubehör und Spezialwerkzeuge kommt nur in Betracht, wenn

- sie mit dem dazugehörigen wissenschaftlichen Gerät gemeinsam gestellt werden

- im Falle einer späteren Einfuhr das wissenschaftliche Gerät zuvor gemäß Art. 44 Abs. 1 ZollbefreiungsVO von den Einfuhrabgaben befreit wurde oder
- das wissenschaftliche Gerät bei der Einfuhr nicht von den Einfuhrabgaben befreit wurde, dieses aber zum Zeitpunkt der Einfuhr des Ersatz- oder Zubehörs bzw. des Spezialwerkzeuges die Bedingungen für die Gewährung einer Zollfreiheit erfüllen würde

Mit der Gewährung der Zollfreiheit sind bestimmte Pflichten verbunden, welche die entsprechende Einrichtung zu erfüllen hat. Diese enthalten/umfassen

- das unmittelbare Verbringen der Geräte, Teile/Zubehör oder Spezialwerkzeuge an den angemeldeten Verwendungsort
- die Aufnahme in das Bestandsverzeichnis der Einrichtung
- die Erleichterung aller von den Zollbehörden durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen
- die Abgabe einer schriftlichen Erklärung des Leiters der Bestimmungseinrichtung bzw. seines Stellvertreters über die Kenntnis der o.g. Pflichten (hier ist das ausgefüllte Formular gemeint)

Wissenschaftliche Instrumente oder Apparate sowie deren Ersatzteile und Spezialwerkzeuge, denen Zollbefreiung gewährt wurde, unterliegen auch nach der Abfertigung der zollamtlichen Überwachung. Somit darf die betreffende Einrichtung die Gegenstände grundsätzlich keiner anderen Person überlassen, d.h. sie darf diese nicht

- verleihen
- verpfänden
- vermieten
- verkaufen
- verschenken

Hiervon ausgenommen ist die Überlassung an Dritte zwecks Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Gegenstände. Außerdem ist die Weitergabe an solche Einrichtungen zulässig, die selbst zur abgabenfreien Einfuhr von wissenschaftlichen Waren berechtigt sind. Im letztgenannten Fall ist die für den abgebenden Verwender zuständige Überwachungszollstelle (Hauptzollamt Regensburg) zu informieren. Bitte setzen Sie sich in solchen Fällen mit dem Sachgebiet für Zollangelegenheiten in Verbindung.

**Zu beachten ist, dass trotz der Gewährung der Zollbefreiung nach der ZollbefreiungsVO die Einfuhrumsatzsteuerschuld entsteht (§ 1 Abs. 1 letzter Halbsatz EStBV).**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Traubinger Tel.: 5541 Fax: 5542 oder [zoll@ur.de](mailto:zoll@ur.de). Im Vertretungsfall steht Ihnen Frau Dinauer Tel.: 4959 auch gerne zur Verfügung.

Das entsprechende Formular **0121** erhalten Sie ebenfalls bei den oben genannten Ansprechpartnern oder auf unserer Homepage unter Verwaltung / Formulare & Dokumente / Haushalt – Wirtschaft – Einkauf / Zollabwicklung:

<https://www.uni-regensburg.de/verwaltung/formulare/haushaltsabteilung/index.html>

Das Formular ist **in dreifacher Ausfertigung** erforderlich. Bitte senden Sie es dann vor oder bei der Bestellung der Ware unterzeichnet an das Referat IV/4 Haushaltssteuerung, z. Hd. Herrn Traubinger, damit eine korrekte Zollabwicklung ermöglicht werden kann.